

Volksvertretung und Gesetzlichkeit

Wirksamkeit

der gesellschaftlichen Gerichte und künftige Erweiterung ihrer Rechte

Ergebnisse von Untersuchungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer

Vier Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer hatten im Februar dieses Jahres in Demmin, Wittenberg, Karl-Marx-Stadt und Prenzlau Erfahrungen der Mitglieder von Schieds- und Konfliktkommissionen zur Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte sowie Vorschläge und Meinungen zur Erweiterung der Rechte der Konflikt- und Schiedskommissionen in einer vorgesehene Neufassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und diskutiert. Bereits im Oktober 1978 hatten Mitglieder dieses Ausschusses sowie gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verfassung zur Mitarbeit herangezogene Experten das Wirken von Schiedskommissionen in den Kreisen Wolgast und Greifswald sowie von Konfliktkommissionen im VEB Edelstahlwerk „s. Mai 1945“ freital studiert und gemeinsam mit gesellschaftlichen Kräften Überlegungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte angestellt (vgl. NJ 1979, Heft 1, S. 25 f.; Arbeit und Arbeitsrecht 1979, Heft 3, S. 138 f.).

Am 18. April 1980 nahm der Verfassungs- und Rechtsausschuß die Berichte der Leiter der vier Arbeitsgruppen entgegen und setzte die Aussprache zu den Entwürfen der gesetzlichen Neuregelungen über die gesellschaftlichen Gerichte fort. Daran beteiligten sich auch Vertreter des Nationalrats der Nationalen Front, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministeriums der Justiz.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte mit großer Sachkenntnis, umfangreichen Erfahrungen und hohem gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtsein arbeiten und daß in den vergangenen Jahren Ausstrahlungskraft und Autorität der Konflikt- und Schiedskommissionen wesentlich gewachsen sind. Unter diesen Bedingungen ist die Zeit herangereift, die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu vervollkommen, damit die Schieds- und Konfliktkommissionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ihre erzieherischen Potenzen noch besser zur Geltung bringen können.

Im Mittelpunkt der Berichte der vier Arbeitsgruppenleiter — der Abgeordneten Prof. Dr. Wolfgang Weichelt, Thea Hauschild, Dr. Hans Watzek und Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Poppe — sowie der anschließenden Diskussion standen deshalb vor allem die vielfältigen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Gerichte zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten, die Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit mit differenziert gestalteten Maßnahmen und die Durchsetzung der Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle. Den wachsenden Anforderungen an die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte müssen auch die Formen und Methoden ihrer Anleitung durch die dafür verantwortlichen Organe entsprechen. Die dazu unmittelbar aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte hervorgebrachten Vorschläge gehen vom Charakter der Schieds- und Konfliktkommissionen als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger aus und unterstreichen ihre Bemühungen, zur Durchsetzung des Rechts und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten beizutragen.

Die Orientierung auf *Aussprachen der Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen mit Bürgern* wurde als eine wichtige Form des erzieherischen und vorbeugenden Wirkens außerhalb der auf Grund eines Antrags oder einer Übergabeentscheidung durchzuführenden öffentlichen Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte gewürdigt.

Diese Aussprachen haben das Ziel, die Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen in ihrem Zusammenleben zu unterstützen. Jedoch muß der inhaltliche Unterschied zwischen einer „formlosen“ Aussprache, die auf die Durchsetzung gesetzlicher Interessen, auf die Verwirklichung sozialistischer Rechtsnormen und die Lösung einfacher Konflikte zwischen Bürgern gerichtet ist, und einer „förmlichen“ Beratung deutlich werden. Führt z. B. Rechts-Unkenntnis zu einem Konflikt, dann wird eine Aussprache angebracht sein, während bei ernsthaften Rechtsverletzungen ein Antrag auf Beratung erforderlich ist. Durch eine klare inhaltliche Abgrenzung beider Möglichkeiten soll vermieden werden, daß Aussprachen auch dort durchgeführt werden, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beratung des gesellschaftlichen Gerichts vorliegen. Ohne in juristischen Perfektionismus zu verfallen, muß z. B. auch geklärt werden, ob und wie die Ergebnisse von Aussprachen zu protokollieren sind, wieviel Mitglieder der Schieds- bzw. Konfliktkommissionen an den Aussprachen teilnehmen müssen und ob auch nach einer Aussprache Empfehlungen gegeben werden sollen.

Es ist ferner vorgeschlagen, in eine Neufassung des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte auch die möglichen *Erziehungsmaßnahmen* aufzunehmen und damit deren gesetzlichen Charakter zu verstärken. Das soll gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die nähere Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen auf einzelnen Rechtsgebieten in der KKO und der SchKO sein.

Zur Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte für die *erzieherische Beratung bei arbeitsscheuem Verhalten* gab es einen interessanten Meinungsstreit. Während diese Beratungen bei Verletzung der Arbeitsdisziplin durch Betriebsangehörige von den Konfliktkommissionen als eine bewährte Form gewertet werden, sind die Schiedskommissionen damit in der Regel noch weniger befaßt gewesen. Meist war sogar in den Fällen, in denen sie eine erzieherische Beratung durchführten, die negative Haltung der betreffenden Bürger schon so verfestigt, daß kein nachhaltiger Erziehungserfolg erzielt werden konnte.

Diese Erfahrungen und die geringe Anzahl der Beratungen vor den Schiedskommissionen allein sollten aber nicht zu der Schlußfolgerung führen, bei einer gesetzlichen Neuregelung diese erzieherische Möglichkeit für die Schiedskommissionen völlig wegfällen zu lassen.

Unterschiedliche Meinungen wurden in der Praxis zur *Erweiterung der Zuständigkeit bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten*, insbesondere bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zu 1 000 M, geäußert. Der Einwand, daß die erweiterte Zuständigkeit zu einem starken Ansteigen der Anzahl der zu bearbeitenden Streitfälle und damit zu einem höheren Arbeitsanfall für die ehrenamtlich in den gesellschaftlichen Gerichten tätigen Bürger führen könne, konnte mit konkreten Zahlen aus der Arbeit der Kreisgerichte in Zivilrechtsverfahren über Forderungen zwischen 500 und 1 000 M entkräftet werden. So waren 1979 etwa 430 Zivilverfahren dieser Art bei den Kreisgerichten anhängig, so daß bei rund 40 000 gesellschaftlichen Gerichten die Arbeitsbelastung in dieser Hinsicht nicht zu groß sein wird.

Von Mitgliedern der Schiedskommissionen aus Kleinstädten wurde vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Schiedskommissionen auch auf Streitigkeiten zwischen einem volkseigenen Vermieter (KWV) und dem Mieter zu erweitern. Dieser Vorschlag würde aber — wie im Verfassungs- und Rechtsausschuß verdeutlicht wurde — für die Schiedskommissionen in großstädtischen Wohngebieten zu nicht vertretbaren Arbeitsbelastungen führen. Er sollte deshalb bei der Neufassung der gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt werden.

Unterstützt wurde dagegen der Vorschlag, daß die gesellschaftlichen Gerichte das Recht erhalten sollen, bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten im Fall der Nichteinigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner allein auf Antrag des Antragstellers zu entscheiden. Das unterstreicht die Autorität der gesellschaftlichen Gerichte und trägt dazu bei, diese Streitigkeiten auf unkomplizierte Art im Interesse der Bürger zu lösen.